

ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

für den

KLAGENFURT AIRPORT

8. Ausgabe

03/2025

Herausgegeben von:

KÄRNTNER FLUGHAFEN BETRIEBSGESELLSCHAFT M. B. H.

Genehmigt von:

**BUNDESMINISTERIUM für
INNOVATION, MOBILITÄT UND INFRASTRUKTUR
als
OBERSTE ZIVILLUFTFAHRTBEHÖRDE**

mit Bescheid vom: 09.04.2025

Zahl: GZ: 2025-0.272.283

AUSGABE	DATUM	GEÄNDERTE SEITEN	DURCHFÜHRUNGSVERMERK
7. Ausgabe	10/2020	9	Eigentümer Verantwortliche Personen
7. Ausgabe	02/2022	3 6 7 9 10 19 20 22 34 41	Aktualisierung Flughafen Dienste Verantwortliche Personen Aktualisierung Segelflug-Landefläche & Fallschirmspringer Landefläche Aktualisierung Flughafenfeuerwehr Aktualisierung Winterdienst Aktualisierung Betriebsstoff-Versorgungszeit Aktualisierung Betriebszeiten Besondere Luftfahrzeugtypen und Flugbetriebsarten Rechtsvorschriften Allgemeine redaktionelle Änderungen
8. Ausgabe	03/2025	alle alle alle 0.3. 1.2.3. 2.1.3. 2.1.5. 2.1.12. 2.1.13. 2.2. 2.3.10. 2.5.5. 2.5.7. 2.6.6. 3.1. 3.11 3.2.6.2 3.2.6.3. 3.6.1. 5.	redaktionelle Überarbeitungen Aktualisierungen Zuständigkeiten / personelle Änderungen Aktualisierung gesetzlicher Vorschriften Adaptierung Aktualisierungsverzeichnis Korrektur / Eintragung ins Änderungsverzeichnis Änderung Eigentümer Aktualisierung Verantwortliche Personen Aktualisierung Flughafen-Dienste Aktualisierung Behörden und Servicestellen Streichung Bewegungsflächen Aktualisierung Verweis auf AIP Aktualisierung Betankung Aktualisierung Parkplätze Aktualisierung Winterdienst Aktualisierung Betriebszeiten Streichung Rechtsvorschriften / Einbau Abkürzungsverzeichnis Ergänzung / Gefährliche Stoffe / Bekanntgabe Streichung Aktualisierung Versorgung mit Betriebsstoffen Aktualisierung Verweis auf AIP

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINES	5
1.1.	GRUNDLAGEN DER ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN (ZFBB)	5
1.2.	VERÖFFENTLICHUNG DER ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN (ZFBB).....	6
1.3.	BETRIEBSUMFANG	6
1.4.	AUFSICHTSBEHÖRDE	7
2.	BESCHREIBUNG DES KLAGENFURT AIRPORT	7
2.1.	GENERELLE ANGABEN	7
2.2.	SICHERHEITZONE UND HINDERNISSE.....	10
2.3.	ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN	10
2.4.	DIENSTE UND AUFGABEN.....	12
2.5.	ALLGEMEINE DIENSTE	14
2.6.	FLUGSICHERUNG	15
3.	BENÜTZUNGSREGELUNGEN	16
3.1.	BETRIEBSZEITEN	16
3.2.	VERHALTEN AM KLAGENFURT AIRPORT	16
3.3.	LANDUNG UND ABFLUG VON LUFTFAHRZEUGEN EINSCHLIEßLICH DEREN BEWEGUNG AUF BEWEGUNGSFLÄCHEN.....	25
3.4.	AB- UND UNTERSTELLEN VON LUFTFAHRZEUGEN.....	29
3.5.	LAUFENLASSEN VON LUFTFAHRZEUGTRIEBWERKEN (§ 37 ZFBO 2024)	31
3.6.	VERSORGUNG VON LUFTFAHRZEUGEN MIT BETRIEBSSTOFFEN	31
3.7.	ZIVILFLUGPLATZBODENABFERTIGUNG.....	32
3.8.	SELBSTABFERTIGUNG	33
3.9.	VERHÜTUNG VON UNFÄLLEN.....	33
3.10.	SAFETY MANAGEMENT SYSTEM	34
3.11.	RECHTSFOLGEN IM FALLE DER NICHTEINHALTUNG DER ZFBB	35
4.	GEBÜHRENORDNUNG	35
5.	PLÄNE UND KARTEN	36

0.3. ABKÜRZUNGEN

ACG	Austro Control
AIP	Aeronautical Information Publication (Luftfahrthandbuch)
ATM	Air Traffic Management
BGBI	Bundesgesetzblatt der Republik Österreich
BMIMI	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
°C	Grad Celsius
EASA	European Aviation Safety Agency
E	Ost
ft	Fuß (Maßeinheit)
GAC	General Aviation Center
IATA	International Air Transport Association
ICAO	International Civil Aviation Organization
i.d.g.F.	in der gültigen Fassung
LFZ	Luftfahrzeug
LOWK	ICAO Code für Flughafen Klagenfurt
m	Meter (Maßeinheit)
MHz	Megahertz
MIL	Militär
MOTNE	Europäisches Flugwetter-Fernmeldenetz
MSL	Höhe über Adria
MTOW	Höchstabfluggewicht
N	Nord
NOTAM	Nachrichten für Luftfahrer
OZB	Oberste Zivilluftfahrtbehörde
R	Radius
RWY	Runway
S	Süd
StVO	Straßenverkehrsordnung
SMS	Safety Management System
SNOWTAM	Meldung über den Zustand der Bewegungsflächen während der Wintersaison
TWR	Kontrollturm (Flugplatzkontrollstelle)
WGS 84	World Geodetic System 84 (Koordinatenformat)

Soweit in diesen Zivillflugplatz-Benützungsbedingungen Hinweise auf Luftfahrt-Rechtsvorschriften in abgekürzter Form aufscheinen, bedeuten diese:

AIZ	Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, BGBl. 1949/77 i.d.g.F.
FBG	Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz 1998, BGBl. I 97/1998 i.d.g.F.
LFG	Luftfahrtgesetz, BGBl. 253/1957 i.d.g.F.
LSG	Luftfahrtsicherheitsgesetz BGBl. 824/1992 i.d.g.F.
LVR	Luftverkehrsregeln, BGBl. 56/1967 i.d.g.F.
ZARV	Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung 1985, BGBl. 1985/126
ZFBO	Zivillflugplatz-Betriebsordnung 2024 (ZFBO 2024), BGBl. II Nr. 397/2023
ZFV	Zivillflugplatz-Verordnung, BGBl. 313/1972 i.d.g.F.
ZNV	Zivilluftfahrt-Vorfall und Notfall-Maßnahmen-Verordnung - ZNV BGBl. 318/2007 i.d.g.F.
ZLZV	Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung, BGBl. 738/1993 i.d.g.F.
ZLLV	Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgeräteverordnung 1995, BGBl. 191/1995 i.d.g.F.

Sicherheitszonenverordnung

Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 19. September 1961, Zl. 33.309/3-I/7-1961, betreffend die Festlegung der Sicherheitszone für den Flughafen Klagenfurt, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 26. Juli 1968, Zl. 33.311/53-I/8-1968

1. ALLGEMEINES

1.1. GRUNDLAGEN DER ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN (ZFBB)

Jeder Halter eines öffentlichen Zivilflugplatzes ist gemäß § 74 Abs 2 bis 4 des Luftfahrtgesetzes (LFG), BGBl. Nr. 253/1957 i. d. g. F., zur Ausgabe von Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen verpflichtet. Diese ZFBB bedürfen der Genehmigung durch die Oberste Zivilluftfahrtbehörde. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 74 Abs 3 die Gewährleistung eines sicheren und wirtschaftlichen Betriebs des Zivilflugplatzes. Verbindlichkeit und Inhalt der ZFBB sind durch die §§ 23 bis 27 der ZFBO 2024 festgelegt.

Die Luftfahrtrechtsvorschriften sehen unter anderem vor:

- 1.1.1. Jeder Zivilflugplatzhalter hat dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsvorschriften der Zivilflugplatz-Betriebsordnung sowie deren Bestimmungen über das Verhalten auf Zivilflugplätzen eingehalten werden (§ 1 Abs 1 ZFBO 2024).
- 1.1.2. Auf einem Zivilflugplatz ist jedes Verhalten verboten, welches den Flugplatzbetrieb stören oder gefährden könnte (§ 28 Abs 1 ZFBO 2024).
- 1.1.3. Auf einem Zivilflugplatz befindliche Personen haben den im Interesse eines sicheren Flugplatzbetriebs, Flugbetriebs oder Flugsicherungsbetriebs erteilten Anweisungen der am Zivilflugplatz tätigen behördlichen Organe beziehungsweise des Zivilflugplatzhalters und seiner Beauftragten Folge zu leisten (§ 28 Abs 2 ZFBO 2024).
- 1.1.4. Durch die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen eines öffentlichen Zivilflugplatzes unterwirft sich der Benutzer den für diesen Flugplatz geltenden Zivilflugplatz-Benützungsbestimmungen (§ 23 ZFBO 2024).

Als Benutzer sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, anzusehen:

1. Luftfahrzeughalter
2. Luftfahrzeugbesatzungsmitglieder
3. Fluggäste
4. Flugplatzbesucher bzw. Flugplatzbesucherinnen und
5. am Flugplatz tätige Personen.

Des Weiteren gelten die ZFBB für sämtliche Nutzer, die, wenn auch nur fallweise oder in geringem Ausmaß, die Infrastruktur, Anlagen oder Einrichtungen des Zivilflugplatzhalters benutzen.

- 1.1.5. Aufgrund luftfahrtgesetzlicher Bestimmungen müssen die ZFBB von allen Benutzern beachtet und eingehalten werden. Bei Nichtbeachtung sind sowohl verwaltungs(straf)rechtliche als auch, im Einzelfall, gerichtliche Sanktionen möglich.
- 1.1.6. Soweit die Bestimmungen, Vorschriften und Weisungen der ZFBB Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend auch für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne jedoch Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.
- 1.1.7. Die entsprechend den Bestimmungen der ZFBB notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vor Benützung der Infrastruktur, Anlagen oder Einrichtungen des Zivilflugplatzhalters einzuholen.

1.2. VERÖFFENTLICHUNG DER ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN (ZFBB)

- 1.2.1. Die für den Klagenfurt Airport gültigen ZFBB liegen gemäß § 27 ZFBO 2024 zur Einsichtnahme an folgenden Stellen auf:
- in der Flugplatzbetriebsleitung
 - am Informationsschalter (Bereich Check-In-Halle)
 - auf der Homepage des Klagenfurt Airport (www.klagenfurt-airport.at)
- 1.2.2. Auskünfte hinsichtlich der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen erteilt:
- in Flugplatzbetriebsangelegenheiten die Abteilung FLUGPLATZBETRIEBSLEITUNG
Tel: +43 463/41 500 - 245
 - in Zutritts- und Zufahrtsangelegenheiten die Abteilung SICHERHEIT
Tel: +43 463/41 500 - 360
 - in Verrechnungsangelegenheiten die Abteilung RECHNUNGSWESEN & CONTROLLING
Tel: +43 463/41 500 - 276
 - in Medienangelegenheiten der Fachbereich MARKETING & VERTRIEB
Tel: +43 463/41 500 - 226
- 1.2.3. Allfällige notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen werden im Änderungsverzeichnis vermerkt und fortlaufend nummeriert.

1.3. BETRIEBSUMFANG

- 1.3.1. Der Klagenfurt Airport ist ein Flughafen gemäß § 64 LFG mit allen für den internationalen Luftverkehr erforderlichen Einrichtungen (Flugsicherung, Grenzkontrolle, Zollabfertigung). Gesundheitskontrollen gem. Art. 19 des Internationalen Sanitätsabkommens der Weltgesundheitsorganisation – WHO finden nur in Sonderfällen auf Anordnung der österreichischen Sanitätsbehörden statt.
- 1.3.2. Der Klagenfurt Airport steht dem Linien- und Bedarfsverkehr sowie der Allgemeinen Luftfahrt innerhalb der verlautbarten Betriebszeiten unter gleichen Bedingungen zur Verfügung. Der Klagenfurt Airport darf von allen Luftfahrzeugen benützt werden deren Betriebssicherheitsgrenzen, insbesondere Abfluggewicht, Start- und Landestrecken einen sicheren Abflug und eine sichere Landung auf der befestigten Instrumentenpiste 10L/28R oder auf der Graspiste 10R/28L zulassen.
- 1.3.3. Auf dem Klagenfurt Airport sind sowohl ein Sichtflugbetrieb bei Tag als auch ein Nachtflug- und Instrumentenflugbetrieb unter Einhaltung der in der AIP und per NOTAM verlautbarten An- und Abflugverfahren zulässig.
- 1.3.4. Der Klagenfurt Airport wird von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. aufgrund der Zivilflugplatz-Bewilligung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde vom 1961.07.24 ZL:33.306/10-I/7/1961 in der Fassung des jeweils letztgültigen Bescheides betrieben.

1.4. AUFSICHTSBEHÖRDE

Flughafenaufsichtsbehörde ist gemäß § 141 Abs 1 LFG das
Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Abteilung L3 – Luftfahrt-Infrastruktur

Anschrift: Radetzkystraße 2
1030 Wien
Tel: +43 (0)1 71162 65-0
Fax: + 43(0)1 71162 65-9899
E-Mail: l3@bmimi.gv.at

2. BESCHREIBUNG DES KLAGENFURT AIRPORT

2.1. GENERELLE ANGABEN

2.1.1. **Bezeichnung**

Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H.
Flughafenstraße 60 – 64
9020 Klagenfurt am Wörthersee

2.1.2. **ICAO Code**

LOWK

2.1.3. **Eigentümer**

Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschafter sind die Kärntner Beteiligungsverwaltung (K-BV) mit 80% und die Stadt Klagenfurt am Wörthersee mit 20% der Anteile.

2.1.4. **Zivilflugplatzhalter**

Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H.
Flughafenstraße 60 – 64
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463/41 500 - 0
Fax: 0463/41 500 - 236
E-Mail: office@klu-airport.at
SITA: KLUZZXH
Homepage: www.klagenfurt-airport.at

2.1.5. Verantwortliche Personen

Name	Funktion
Maximilian Wildt, M. A.	Geschäftsführer Accountable Manager Leitung Marketing und Vertrieb
Ing. Harald Stoutz	Airside Operations Manager Leitung Flughafenbetrieb Leitung Bau & Infrastruktur
Georg Leuko	Airside Maintenance Manager Technische Betriebsbereitschaft
Mag. Manuela Stern	EASA Safety Managerin
Mag. Maria Stonitsch	EASA Compliance Managerin Leitung Recht & Personal
Michael Stonitsch	Leitung Passagierdienste Leitung Sicherheitsdienstleistungen
Mag. Nicole Polzer	Leitung Finanzen

2.1.6. Lage und Koordinaten
 3 km N Stadtmitte Klagenfurt

2.1.7. Flugplatzbezugspunkt
 Der Flughafenbezugspunkt des Klagenfurt Airport liegt 014°20'16" östlich von Greenwich in 46°38'34" nördlicher Breite, nach der Gauß-Krüger-Projektion im Schnittpunkt der Koordinaten X= +5,167.527,38 und Y= +76.904,02 im österreichischen Meridianstreifen M 31 1.410 m westlich der Schwelle 28R auf der Pistenmittellinie.

2.1.8. Flugplatzhöhe über dem Meeresspiegel

Flugplatzhöhe (höchster Punkt der Landefläche)	449 m
Schwelle 10L	448 m
Schwelle 28R	440 m
Abstellfläche (gemittelt)	449 m
Flugplatzbezugshöhe (für die Sicherheitszone)	444 m

Alle Höhenangaben beziehen sich auf den mittleren Meeresspiegel. Für Höhenmesskontrollen sind die versetzte Schwelle 10L und Schwelle 28R sowie die Abstellfläche vorgesehen.

2.1.9. Meteorologische Angaben

Durchschnittliche Jahrestemperatur:	8,0°C
Flugplatzbezugstemperatur:	1.470ft: 25,5°C
Vorherrschende Windrichtung:	NW, E
Mittel aller tägl. Maxima und Minima:	13,8°C und 3,4°C

2.1.10. Notfalltelefonnummern und Frequenzen
 Verzeichnis der für Zivilflugplatzbenützer wichtige Stellen und deren Telefonnummern siehe Pkt. 2.1.12.f.

2.1.11. Generell

Vorwahlnummer Österreich, Klagenfurt und Flughafen: +43 463/41 500 - 0. Auskünfte über Telefonnummern und Kontaktstellen innerhalb des Klagenfurt Airport erteilt die Flughafen-Informationsstelle (Tel. +43 463/41 500 - 0).

2.1.12. Flughafen-Dienste

Stelle/Dienst		Neben- stelle	Fax Nr.
Geschäftsführung Accountable Manager	Hauptgebäude 1. OG	221	236
Sekretariat der Geschäftsführung	Hauptgebäude 1. OG	221	236
Airside Operations Manager	Hauptgebäude 1. OG	100	246
Flugplatzbetriebsleitung / Einsatzleitung	Hauptgebäude EG Airside	245	246
Feuerwehr Flughafen	Hauptgebäude EG Airside	122	246
Betankungsdienste	Hauptgebäude EG Airside	544	246
Airside Maintenance Manager	Hauptgebäude 1. OG	202	236
EASA Safety Managerin	Hauptgebäude 1. OG	234	236
EASA Compliance Managerin / Recht & Personal	Hauptgebäude 1. OG	532	236
Passagierhandling	Hauptgebäude 1. OG	220	237
Sicherheitsdienste	Hauptgebäude 1. OG	361	237
Ausweisstelle	Hauptgebäude 1. OG	234	236
Parken	Hauptgebäude 1. OG	361	237
Gastronomie	Hauptgebäude EG	231	236
Presse, Marketing und Vertrieb	Hauptgebäude 1. OG	204	236
Finanzen/ Rechnungswesen & Controlling	Hauptgebäude 1. OG	274	277

2.1.13. Behörden und Servicestellen

Stelle/Dienst		Telefon	
		extern	intern
Austro Control GmbH.	Hauptgebäude West	+43 51703-6810	-
Polizeiwache	PI Annabichl	+43 59133-2581-100	133
Flugeinsatzstelle BM.I	Flughafengelände / Zugang Tor 2	+43 59133-2598	-
Zollamt Flughafen	Terminal Zollamt/Autovermietung EG	+43 50 233 564	-
Handling	Hauptgebäude 1. OG	+43 463/41 500-220	-
Gastronomie / Catering	Hauptgebäude EG	+43 463/41 500-231	-
Sicherheitsdienst	Tor 1	+43 463/41 500-565	566
Betankung	Tanklager	+43 463/481866	-

2.1.14. Luftfahrtunternehmen

Die am Klagenfurt Airport ansässigen Luftverkehrsunternehmen und deren Telefonnummern sind von der Flughafen-Informationsstelle zu erfragen.

Des Weiteren sind sämtliche relevanten Telefonnummern auf der Homepage angeführt (www.klagenfurt-airport.at).

2.2. SICHERHEITZZONE UND HINDERNISSE

Für den Klagenfurt Airport wurde eine Sicherheitszone gemäß §§ 86 bis 88 LFG vom Bundesministerium für Verkehr Innovation und Technologie mittels Sicherheitszonenverordnung festgelegt.

KOORDINATEN UND HÖHE DER ANFLUGFLÄCHENBEZUGSPUNKTE		
Anflugflächenbezugspunkte der Piste	Gauß-Krüger Koordinaten im österreichischen Meridianstreifen M31	Höhe
10L	y = +75.834,68 x = +5,167.825,08	447,6 m MSL
28R	y = +78.320,39 x = +5,167.133,14	440,0 m MSL

Für die Errichtung von Luftfahrthindernissen (Bauten, Anpflanzungen, gespannte Seile, und Drähte, Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen) innerhalb der Sicherheitszone des Klagenfurt Airport ist eine Ausnahmegewilligung gemäß §§ 92ff LFG erforderlich.

2.3. ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN

2.3.1. Abfertigungseinrichtungen

Check-In:

Der Klagenfurt Airport verfügt über insgesamt 6 Check-In Schalter. Angeboten werden die Systeme SITA-CUTE und GUIDE.

Gates:

Insgesamt befinden sich am Klagenfurt Airport 4 Gates, die anlassbezogen als NON-Schengen Gates benützlich sind.

Verkehrsabfertigung (Traffic Handling):

Für die Verkehrsabfertigung ist ein Abfertigungsgebäude mit allen für den internationalen Luftverkehr notwendigen Einrichtungen verfügbar.

Vorfeldabfertigung (Ramp Handling):

Den Anforderungen und dem Verkehrsaufkommen entsprechend sind bei der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. Vorfeldgeräte für alle derzeit im internationalen Luftverkehr üblichen bzw. auf dem Klagenfurt Airport zulässigen Luftfahrzeugtypen verfügbar. Im Bedarfsfall werden für außergewöhnliche Verladungen nach vorheriger Vereinbarung Spezialgeräte zu den ortsüblichen Taxen bereitgestellt. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. stellt auf Anforderung das aufgelegte „Verzeichnis der Flughafengeräte (AIRPORT EQUIPMENT)“ zur Verfügung, welches bei der Flugplatzbetriebsleitung eingesehen werden kann. Ankommende Piloten können entsprechende Aufträge auch unmittelbar an den Einwinker weiterleiten, grundsätzlich ist jedoch die Flugplatzbetriebsleitung zuständig.

2.3.2. Frachtumschlag

Informationen über Frachtmöglichkeiten am Klagenfurt Airport erhalten Sie unter der Rufnummer +43 463/41 500 - 245.

2.3.3. Hangars

Bezeichnung	Abmessungen (m)	Toröffnung Breite/Höhe (m)	Versorgungsquellen
Hangar III Teil A	37,7 x 37,7	24,4 /6,5	Strom, Wasser, Heizung
Teil B	129 x 37,7	2 x 42,9 /9,5	
Hangar Bundesheer	27 x 18,5	26/6	Strom, Wasser, Heizung

2.3.4. Reparaturmöglichkeiten und Ersatzteile für Luftfahrzeuge

Über Reparaturmöglichkeiten und Firmen gibt die Flugplatzbetriebsleitung unter der Nummer +43 463/41 500 - 245 Auskunft.

2.3.5. Betankung

Die Betankung der Luftfahrzeuge erfolgt durch Tankfahrzeuge. Es sind derzeit Jet A1 und AVGAS verfügbar. Bezogen werden kann der Treibstoff direkt über den Betankungsdienst des Flughafens.

Anfragen sind an refueling@klu-airport.at bzw. die Flugplatzbetriebsleitung (+43 463/41 500 – 245) zu richten. Nähere Informationen dazu finden sich unter <https://www.klagenfurt-airport.at/de/betankung>.

Eigenbetankungen von Luftfahrzeugen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Zivilflugplatzhalters. Die einschlägigen Vorschriften und Verordnungen sind dabei unbedingt einzuhalten. Der Zivilflugplatzhalter übernimmt keine Haftung oder Gewähr für die Durchführung von Eigenbetankungen. Die Einhaltung einschlägiger Lagerungs-, Qualitäts- und Sicherheitsvorschriften in Zusammenhang mit Eigenbetankungen obliegt dem Betanker.

Für die Be- und Enttankung von Luftfahrzeugen mit Fluggästen an Bord bzw. bei ein- und aussteigenden Fluggästen gelten gem. § 35 ZFBO 2024 gesonderte Verfahren, welche erst nach Zustimmung der Flugplatzbetriebsleitung durchgeführt werden dürfen.

2.3.6. Zentrum für die allgemeine Luftfahrt (GAC / General Aviation Center) / Info

Auskünfte im Bereich General Aviation werden durch den Info-Schalter des Flughafens erteilt. Dieser befindet sich im Bereich der Check-In-Halle des Fluggastabfertigungsgebäudes.

Es werden nachfolgende Leistungen angeboten:

- Betankung
- Catering
- Bustransporte von und zum Luftfahrzeug
- VIP Transporte
- Veranlassung von Transportmöglichkeiten, Hotelreservierungen udgl.
- Hangarierung:
 - Hangar Request unter <https://www.klagenfurt-airport.at/de/business-aviation/aviation/hangar>
- Handling:
 - Handling Request unter <https://www.klagenfurt-airport.at/de/business-aviation/aviation/hangar>

- Aufträge für die Werft (Wartung, Reinigung, ...)
- Informationsdienste (telefonisch)

Für die Flugvorbereitung stehen zur Verfügung

- Pilotenraum mit luftfahrtbehördlicher Abfertigung
 - Flugberatung und Flugwetterberatung
 - Einreichen von Flugplänen
- Pass- und Zollabfertigung
- Info-Schalter für
 - Inkasso der Tarife
 - Flugbuchungsbestätigungen
- Travel Value Shop

2.3.7. **Parkplätze**

Für Fluggäste stehen am Klagenfurt Airport folgende entgeltliche Parkmöglichkeiten zur Verfügung:

- 2 Parkplätze mit rund 400 Stellflächen

Die Abstellung erfolgt unter Zugrundelegung der Einstellbedingungen des Zivilflugplatzhalters in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind an den Parkplatzeinfahrten sowie auf der Homepage des Flughafens kundgemacht (<https://www.klagenfurt-airport.at/de/passagiere-besucher/anreise-parken/parkplatz>).

Seit 2024 sind die Parkplatzeinrichtungen am Flughafengelände schrankenlos ausgeführt.

2.3.8. **Notstromversorgung**

Für die gesamte Befeuerung steht ein eigenes Notstromaggregat (Generator Nennleistung 280 kVA, Lastübernahme innerhalb 1 Sekunde - Schnellstartaggregat) zur Verfügung. Für die Beleuchtung und Versorgung aller wichtigen Verbraucher ist ein zusätzliches Aggregat vorhanden.

2.3.9. **Flugsicherungsanlagen**

Für den Betrieb und die Wartung der Funknavigations-, Flugfernmelde- und Flugwetterdienstanlagen ist die Austro Control GmbH zuständig. Alle Funknavigationsanlagen sind mit Reservesendern und eigenen Notstromanlagen mit automatischer Umschaltung ausgestattet und erfüllen die Vorgaben der EASA sowie die Bedingungen des ICAO-Annex 10.

Die Austro Control GmbH führt regelmäßig Überprüfungs- und Vermessungsflüge zur Kontrolle der Funknavigationsanlagen durch.

2.4. DIENSTE UND AUFGABEN

2.4.1. **Flugplatzbetriebsleitung**

Der Airside Operations Manager und die Airside Duty Manager haben als Beauftragte des Zivilflugplatzhalters für die reibungslose Abwicklung des Flugplatzbetriebes sowie für die Einhaltung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen zu sorgen.

Die Kontrolle der Betriebsbereitschaft der Bewegungsflächen und Befeuerungsanlagen

wird täglich mehrmals von der Flugplatzbetriebsleitung durchgeführt. Anzahl und Intervalle der Kontrollen werden den Wetter- und Verkehrsbedingungen angepasst. Nicht betriebsbereite Bewegungsflächen werden unverzüglich der Flugplatzkontrollstelle bekannt gegeben.

Die Vogelvergrämung erfolgt aufgrund eigener Beobachtungen sowie auf Anforderung der Flugplatzkontrollstelle mittels Fahrzeugen, Schreckschüssen, und Leuchtkugeln oder anderen geeigneten Mitteln. Vogelschwärme treten mehrheitlich saisonal und vereinzelt auf (Bussarde, Falken, Krähen, Möwen, Stare).

2.4.2. **Einsatzleitung**

Im Einsatzfall übernimmt der Airside Duty Manager die Agenden des Einsatzleiters und ist für die Leitung von Such- und Rettungsmaßnahmen innerhalb des Flugplatzrettungsbereiches gemäß dem „Einsatzplan Airport Klagenfurt“ verantwortlich. Der „Einsatzplan Airport Klagenfurt“ liegt in der Flugplatzbetriebsleitung und bei der Flughafensfeuerwehr auf.

2.4.3. **Flughafensfeuerwehr**

Flughafensfeuerwehr entsprechend ICAO-Richtlinien, KAT 7, ausgestattet mit:

- Wasser: 20.400l
- Pulver: 900kg
- Einsatzleiterfahrzeuge
- Bergegeräte lt. AÖV Bergepool

Feuerwehren der Stadt Klagenfurt a. W. und der Umgebung sind auf Anforderung entsprechend luftfahrtbehördlich genehmigtem Einsatzplan verfügbar (Einsichtnahme beim Einsatzleiter bzw. Airside Duty Manager möglich).

2.4.4. **Sanitätsdienst**

Die Flughafensanitätsstelle ist entsprechend behördlicher Vorschreibung mit Sanitätsmaterial für erste Hilfe ausgerüstet. Zudem garantiert ein Abkommen mit dem Roten Kreuz eine umfassende Sanitätsversorgung.

Spitäler in der Stadt Klagenfurt a. W. besitzen einen Hubschrauberlandeplatz. Auf dem Klagenfurt Airport befindet sich eine Flugeinsatzstelle des Bundesministeriums für Inneres. Der ÖAMTC-Rettungshubschrauberstützpunkt befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Flughafengelände.

2.4.5. **Safety Management System**

Die Gewährleistung und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und sicheren Flugplatzbetriebes auf der Grundlage nationaler und internationaler Richtlinien ist von höchster Priorität für den Klagenfurt Airport.

Gemäß Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde und in Ergänzung zu den Grundsätzen für einen sicheren Betrieb eines Flugplatzes (ZFBO 2024 – Zivilflugplatz – Betriebsordnung i. d. j. g. F.) sowie entsprechend den Vorgaben der EASA und des ICAO Annex 14 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt und im Doc. 9774 (Manual on Certification of Aerodromes) verfügt und betreibt die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. ein Safety Management System (SMS).

2.4.6. **Winterdienst**

Der Klagenfurt Airport ist ganzjährig benutzbar. Für die Schneeräumung sind entsprechende Geräte vorhanden.

Während der Wintermonate werden die Zustandsmeldungen betreffend die Bewegungsflächen entsprechend der EASA und ICAO-Richtlinien verlautbart (SNOWTAM und MOTNE). Der Zustand der Bewegungsflächen kann auch bei der Flugplatzbetriebsleitung erfragt werden.

Zur Erhöhung des Bremskoeffizienten werden chemische Mittel eingesetzt.

2.4.7. **Kontrollorgane**

Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Aufrechterhaltung eines sicheren Flugplatzbetriebes wird vom Zivilflugplatzhalter bzw. dessen Beauftragten kontrolliert. Den Anweisungen der Personen aus nachfolgenden Betriebsbereichen ist daher unbedingt Folge zu leisten:

- Airside Duty Manager
- Einwinker
- Flughafenfeuerwehr
- Sicherheitskontrollorgane

Kontrollorgane sind durch den Vermerk „K“ auf ihrer Erlaubniskarte gekennzeichnet. Anweisungen von Kontrollorganen müssen ausnahmslos befolgt werden.

2.5. ALLGEMEINE DIENSTE

2.5.1. **Informationsdienst**

Im Abfertigungsgebäude erfolgen Ankündigungen für den Linien- und Bedarfsverkehr mit Flugnummer über optische Ankündigungseinrichtungen und, über Aufforderung durch die entsprechende Luftverkehrsgesellschaft, auch über die Lautsprecheranlage. Die Informationen beruhen auf einlangenden Meldungen oder auch Ankündigungen der Luftverkehrsgesellschaften im Linien- und Bedarfsverkehr. Darüber hinaus werden diese Informationen auch den öffentlichen Nachrichtenmedien (z.B. Teletext, Internet) zugeleitet.

Zusätzlich steht ein Informationsschalter im Check-In-Bereich des Fluggastabfertigungsgebäudes für Auskünfte zur Verfügung.

Hinsichtlich des Flugverkehrs gibt der Zivilflugplatzhalter Fluginformationen (Tagesflugpläne) heraus, welche allen unmittelbar am Flughafen oder dem Flugbetrieb beteiligten Stellen zugeleitet werden.

Je Flugplanperiode werden vom Zivilflugplatzhalter Flugpläne des Linienverkehrs herausgegeben, welche bei der Flughafeninformation sowie auf der Homepage des Flughafens abgelesen werden können.

2.6. FLUGSICHERUNG

2.6.1. Zuständige Organisation für die Flugsicherung

Austro Control

Österreichische Gesellschaft
 für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung
 Schnirchgasse 17, 1030 Wien
 +43 51703 – 0

Austro Control Klagenfurt

Flughafenstraße 60
 9020 Klagenfurt a. W.
 +43 51703-6810
 SITA: KLUZZXH

2.6.2. Betrieb und Wartung

Für den Betrieb und die Wartung der Funknavigations-, Flugfernmelde- und Wetterdienstanlagen ist die Austro Control GmbH zuständig. Alle Funknavigationsanlagen sind mit Reservesendern und eigenen Notstromversorgungsanlagen (automatische Umschaltung) ausgestattet. Die Austro Control GmbH führt regelmäßig Überprüfungs- und Vermessungsflüge zur Kontrolle der Funknavigationsanlagen durch. Alle Funknavigationsanlagen erfüllen die Vorgaben der EASA sowie die Bedingungen des ICAO-Anhanges 10 zum AIZ, Vol. I (TELECOMMUNICATIONS).

2.6.3. Verfügbare Funknavigationsanlagen *)

Anlage	Kennung / Frequenz	Koordinaten WGS 84	Anmerkung
Mittelbereichsradar (Koralpe) MSSR	1030MHZ	N 46 47 13,5904	
Ungerichtetes Mittelwellen Funkfeuer	KFT	N 46 37 30,54	
NDB Klagenfurt	374 kHz	E 014 32 02,99	
Locator	KI	N 46 38 00,64	
	313 kHz	E 014 22 56,50	
Locator	KW	N 46 40 02,91	
	405 kHz	E 014 13 05,71	
UKW-Drehfunkfeuer/	KFT	DME	
Entfernungsmessanlage	1165 MHz	N 46 35 51,88	
DVOR/DME Klagenfurt		E 014 33 44,48	
		DVOR	
		N 46 35 51,30	
		E 014 33 44,35	
VOR/DME Villach	VIW	DME	
	1163,00 MHz	N 46 41 46,97	
		E 013 54 53,73	
	VIW	VOR	
		N 46 41 47,01	
		E 013 54 52,72	
Instrumenten-Landesystem ILS 28	OEK	N 46 38 48,12	Landekursender
Landekursender LLZ	110,10 MHz	E 014 19 00,97	285° MAG, CAT I-III
Gleitwegsender GP	334,40 MHz	N 46 38 18,94	Gleitwinkel 3°
		E 014 21 00,50	
Entfernungsmessanlage IDME			
zu ILS 28 R	OEK	N 46 38 18,94	
	999 MHz	E 014 21 00,50	

*) Im Interesse der Sicherheit und Aktualität müssen Einzelheiten den luftfahrtbehördlichen Veröffentlichungen wie Luftfahrthandbuch Österreich (AIP), NOTAM usw. entnommen werden.

3. BENÜTZUNGSREGELUNGEN

3.1. BETRIEBSZEITEN

Die regelmäßige Betriebszeit des Klagenfurt Airport ist ganzjährig wie folgt verlautbart:

MONTAG BIS FREITAG:	05:45 UHR – 23:30 UHR ORTSZEIT
SAMSTAG:	05:45 UHR – 22:00 UHR ORTSZEIT
SONNTAG:	07:00 – 23:30 UHR ORTSZEIT

Bei Vorliegen der in § 9 Abs 4 ZFBO 2024 bezeichneten Umstände wird die Betriebszeit über schriftliche Anforderung (Fax, E-Mail, ...) hin erweitert. Das hierfür notwendige Einvernehmen mit den behördlichen Dienststellen Flugsicherung, Grenzkontrollstelle und Zollamt erfolgt durch die Flugplatzbetriebsleitung. Die Anmeldung muss bis spätestens 22:00 Uhr loc. im Betriebsbüro eintreffen. Beantragte Betriebszeiterweiterungen können aus organisatorischen Gründen nach 22:00 Uhr nicht mehr storniert werden.

Zudem behält sich die Kärntner Flughafenbetriebs GmbH vor, Betriebszeiten anlassbedingt gem. § 10 ZFBO 2024 temporär einzuschränken. Diese Einschränkungen unterliegen der Bewilligung der Obersten Zivilluftfahrtbehörde und werden in luftfahrtüblicher Weise verlautbart sowie auf der Homepage des Klagenfurt Airport veröffentlicht.

Dienstzeitenverlängerungen sind fristgerecht bei der Flughafenbetriebsleitung zu beantragen. Die dafür anfallenden Tarife sind in der Gebührenordnung des Flughafens veröffentlicht.

3.2. VERHALTEN AM KLAGENFURT AIRPORT

Die folgenden Punkte regeln das Begehen, das Befahren sowie die Besichtigungen und Arbeiten am Flughafengelände in den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafens.

3.2.1. **Meldepflicht**

Alle Mitarbeiter der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H., behördliche Einsatzstellen und andere Zivilflugplatzbenützer sind verpflichtet, folgende Wahrnehmungen unverzüglich dem diensthabenden Airside Duty Manager zu melden:

- a. Mängel an den Bodeneinrichtungen (insbesondere Bewegungsflächen und Signalanlagen)
- b. Störungen und Unfälle
- c. Gefährdungen durch Nichteinhaltung der geltenden Bestimmungen
- d. Sonstige Ereignisse, welche den reibungslosen Flugplatzbetrieb beeinträchtigen oder beeinträchtigen können
- e. Einsätze, welche geeignet sind, öffentliches bzw. mediales Interesse zu erwecken
- f. Ereignisse, welche geeignet sein können, die Sicherheit der Nutzer des Flughafens beeinträchtigen zu können (z.B. unbeaufsichtigtes Gepäck).

Die Verpflichtung zu Meldungen aufgrund luftfahrtrechtlicher Vorschriften wird hierdurch nicht berührt.

3.2.2. **Hausordnung**

- 3.2.2.1. Die Verkehrsflächen, Gebäude und Einrichtungen der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. stehen für die ordentliche, gewöhnliche und bestimmungsgemäße Benützung bereit.

Auf einem Zivilflugplatz ist jedes Verhalten verboten, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden. Personen, welche die Ordnung erheblich stören, andere Benutzer belästigen oder deren Verhalten in sonstiger Weise anstößig ist, können vom Flughafengelände verwiesen werden.

Anlassbezogene, vom Zivilflugplatzhalter vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise Tragepflichten eines Mund-Nasen-Schutzes / einer FFP2-Maske o. ä. sowie allfällige geltende Abstandsregeln sind unbedingt einzuhalten. Bei Verstößen behält sich der Zivilflugplatzhalter vor, die jeweiligen Personen aus den Räumlichkeiten des Flughafens zu verweisen.

Eine den Rahmen der ordentlichen, gewöhnlichen und bestimmungsgemäßen Benützung überschreitende Inanspruchnahme des Flughafengeländes bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung durch die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H..

Darunter fallen beispielsweise:

- a. das Aufstellen von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Werbeständen oder Willkommensständen
- b. das Aufstellen von Fahrnisbauten
- c. das Anbringen jeglicher Werbung
- d. das Verteilen von Werbung (inkl. Werbeartikeln und Warenproben), Flugblättern und sonstigen Druckschriften
- e. die Durchführung von Werbeveranstaltungen
- f. die Durchführung von Demonstrationen
- g. das Veranstalten von Musik-/Theateraufführungen und dergleichen
- h. die Durchführung von Ausstellungen, Vorführungen oder Ähnlichem
- i. das Ausführen von Warentransporten über andere als die dafür vorgesehenen Anlieferwege, insbesondere über grundsätzlich dem Personenverkehr vorbehaltene öffentliche Flächen
- j. Passagierbefragungen und sonstige Erhebungen
- k. das Durchführen von Spendensammlungen

Jedenfalls unzulässig ist das Anbringen jeglicher Beschriftungen und Mitteilungen auf Einrichtungen oder Gebäuden auf dem Flughafengelände.

3.2.2.2. **Gewerbliche Nutznießung**

Das Ausüben einer gewerblichen Tätigkeit am Flughafengelände ist grundsätzlich nur gegen Entgelt möglich. Jede gewerbliche Nutznießung und Tätigkeit innerhalb des Flughafensareals, z.B. der Betrieb von Lokalen, mobilen Betriebseinrichtungen, Kiosken, Wartungsbetrieben, Werkstätten, Luftfahrtschulen, Reklame, Straßenverkauf (auch innerhalb von Gebäuden) und dergleichen ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Zivilflugplatzhalters zulässig. Eine Vereinbarung mit dem Zivilflugplatzhalter über die Bedingungen der Ausführung der gewerblichen Tätigkeit ist zwingend abzuschließen.

Diesbezügliche Anfragen sind direkt an die Geschäftsführung oder die Flughafenbetriebsleitung zu richten.

Soweit Räume und Flächen verfügbar sind, werden diese durch den Zivilflugplatzhalter vermietet.

Für das Vorliegen allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen bzw. Berechtigungen oder gewerblicher Konzessionen ist der Antragsteller verantwortlich. Der Zivilflugplatzhalter behält sich das Recht der Einsichtnahme vor.

- 3.2.2.3. Besichtigungen, Reportagen, Film-, Ton- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke sowie Veranstaltungen aller Art, Versammlungen, Sammlungen usw. innerhalb des Flughafenareals, auch der allgemein zugänglichen Verkehrsflächen und Gebäudeteile, bedürfen einer vorherigen Genehmigung des Zivilflugplatzhalters. Die Genehmigung ist rechtzeitig beim Zivilflugplatzhalter einzuholen. Der Zivilflugplatzhalter behält sich jedoch vor, erteilte Genehmigungen jederzeit, insbesondere aus Sicherheitsgründen, mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

Für Veranstaltungen am Klagenfurt Airport, gegen deren Abhaltung der Zivilflugplatzhalter keinen Einwand hat, obliegt die Einholung der vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen – ausgenommen der Bewilligungen der OZB gemäß ZFBO 2024 – dem Veranstalter. Sofern der Zivilflugplatzhalter vorab keine schriftlichen Genehmigungen (Abschriften, Durchschriften usw.) erhält, wird der Einblick in die einschlägigen Dokumente ausdrücklich vorbehalten.

Der Zivilflugplatzhalter verrechnet die von ihm in Zusammenhang mit Veranstaltungen am Flughafenareal erbrachten Leistungen nach den in der Gebührenordnung festgelegten Tarifen und Entgelten.

- 3.2.3. **Außerhalb der gekennzeichneten Raucherzonen besteht ein generelles Rauchverbot!**

- 3.2.3.1. Das Benützen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Rollschuhen und Ähnlichem in den Gebäuden im Passagierbereich ist unzulässig bzw. nur mit entsprechender Genehmigung des Zivilflugplatzhalters möglich.

- 3.2.3.2. Die Verwendung von feuer- und explosionsgefährlichem Material oder übelriechender Stoffe ist unzulässig.

- 3.2.3.3. Jegliche Lagerung von Waren in den öffentlichen Bereichen und allgemeinen Flächen innerhalb und außerhalb der Gebäude der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

- 3.2.3.4. Nutzer des Flughafenareals sind verpflichtet, Abfälle nach Wertstoffen zu trennen und die dazu bereitgestellten speziellen Sammelbehälter zu benützen. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. bezeichneten Orten entsorgt werden.

- 3.2.3.5. Notausgänge und Fluchtwege, Zugänge zu Notfalleinrichtungen, Ein- und Ausgänge, Rolltreppenzugänge und Rolltreppenabgänge sowie Liftzugänge sind jederzeit

freizuhalten.

- 3.2.3.6. Es dürfen keine Gepäckstücke unbeaufsichtigt stehen gelassen werden. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. übernimmt keine Haftung.
- 3.2.3.7. Fundgegenstände müssen beim Flugplatzhalter abgegeben werden. Der Umgang mit den Fundgegenständen wird entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen abgehandelt.
- 3.2.3.8. Aufgegebenes Reisegepäck, welches von Fluggästen des Linien- oder Bedarfsverkehrs als verlost gemeldet wurde, wird im Rahmen der nichtbehördlichen Abfertigung mit Hilfe des hierfür international vorgesehenen Nachforschungsdienstes (Lost and Found), soweit feststellbar, unter Beachtung der Zollbestimmungen dem Eigentümer zugeführt. Auskünfte können beim Info-Schalter oder unter der Telefonnummer +43 463/41 500 – 0 eingeholt werden.
- 3.2.3.9. Das Mitführen von Tieren innerhalb des Flughafenareals muss derart erfolgen, dass der Besitzer das Tier jederzeit unter seiner Kontrolle hat (Hunde an der Leine), Personen nicht gefährdet sind und der Flugplatzbetrieb weder behindert noch gefährdet werden kann. Dies gilt insbesondere auch für die allgemein zugänglichen Teile innerhalb der Flughafengebäude. Der Tierbesitzer haftet für jede flugplatzbetriebliche Störung oder Verunreinigung durch das mitgeführte Tier.
- 3.2.3.10. Verursacher außerordentlicher Verunreinigungen haben selbst für deren Beseitigung zu sorgen und können im Unterlassungsfall zur Entrichtung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet werden.
- 3.2.3.11. Verursacher von Beschädigungen an Gebäuden oder Einrichtungen auf dem Flughafengelände haben diese unverzüglich der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. bekannt zu geben.
- 3.2.3.12. Aus Sicherheitsgründen wird das gesamte Flughafenareal videoüberwacht.
- 3.2.3.13. Das Aufstellen, die Verwendung und der Betrieb von funktechnischem Equipment bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung und Genehmigung des Zivilflugplatzhalters. Der Betrieb von Funkanlagen, die Funkwellen auf Frequenzen aussenden und/oder empfangen, die der Benutzer nicht durch die österreichische Fernmeldebehörde erhalten hat, sind auf dem Flughafengelände verboten.
- 3.2.4. **Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes**
- 3.2.4.1. Zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Klagenfurt Airport zählen innerhalb des Flughafenareals
- a. alle Airsidebereiche innerhalb des Flughafenareals
 - b. Hangars, Werft und Tanklager
 - c. Bereich hinter der Sicherheitskontrolle bis zu den Gates
 - d. Räume für Fluggäste, in denen die Sicherheitskontrolle durchgeführt wird, bzw. die nach der Sicherheitskontrolle liegen
 - e. Gepäcks- und Frachträume
 - f. Flugsicherungsanlagen
 - g. sonstige Flächen, Räume oder Anlagen, welche von den Behörden oder vom Zivilflugplatzhalter als nicht allgemein zugänglich bezeichnet sind.

Vor jedem Betreten des Sicherheitsbereiches muss eine Sicherheitskontrolle durchgeführt werden.

- 3.2.4.2. Das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Klagenfurt Airport ist gem. § 30 ZFBO 2024, sofern es sich nicht um gesetzlich vorgeschriebene Ausnahmefälle handelt, an eine Erlaubniskarte (Flughafenausweis) gebunden.
- 3.2.4.3. Der Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes für Personen mit gültiger Erlaubniskarte erfolgt ausschließlich über die vom Flugplatzhalter vorgesehenen Stellen. Die Zutrittskontrolle erfolgt durch den Zivilflugplatzhalter oder dessen Beauftragten.
- 3.2.4.4. Der Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes für Besatzungsmitglieder die sich mit einem Luftfahrtpersonalausweis ausweisen können, erfolgt über die vom Zivilflugplatzhalter vorgesehenen Stellen. Die Zutrittskontrolle obliegt in diesen Fällen dem Luftfahrzeughalter oder dessen Beauftragten.
- 3.2.4.5. Der Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes für Fluggäste mit gültigem Reisedokument erfolgt über die vom Zivilflugplatzhalter vorgesehenen Stellen und nur in Verbindung mit Bordkarte oder Flugschein. Die Zutrittskontrolle obliegt dem Luftfahrzeughalter oder dessen Beauftragten.
- a. Passagierbewegungen zwischen Gebäude und Luftfahrzeug sind nur mit geeigneten Fahrzeugen zulässig.
 - b. Die Beaufsichtigung von Passagieren im nicht allgemein zugänglichen Teil des Flugplatzes obliegt dem Luftfahrzeughalter oder dessen Beauftragten.
- 3.2.4.6. Das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes ist nur mit entsprechender Warnschutzbekleidung gem. EN 471 gestattet. Davon ausgenommen sind Passagiere, und alle Personen, die sich in geschlossenen Räumen (Büros, Gate und Werkstätten) aufhalten. Kontrollorgane sind berechtigt, innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens, Personen zum Nachweis der Zutrittsberechtigung aufzufordern.
- 3.2.4.7. **Erlaubniskarten und Befristungen**
- a. Für Personen, die im Zuge ihrer Dienstausbung die nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes betreten müssen, ist beim Zivilflugplatzhalter die Ausstellung einer Erlaubniskarte zu beantragen.
 - b. Für Mitarbeiter von Unternehmen oder Institutionen muss der Antrag durch deren zeichnungsberechtigten Vertreter gestellt werden.
 - c. Nach der Antragstellung erfolgt eine 28-tägige behördliche Zuverlässigkeitsüberprüfung der beantragten Person wobei der Zivilflugplatzhalter verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten an das BMK zu übermitteln.
 - d. Sofern keine behördlichen Einwände vorliegen, wird die Erlaubniskarte nach Absolvierung einer Sicherheitsschulung (Safety und Security) nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und Ersatz der vom Zivilflugplatzhalter festgelegten Kosten durch den Antragsteller ausgestellt.
 - e. Die Erlaubniskarte ist nicht übertragbar. An die eingetragene Person und Frist gebunden, nur in Dienstausbung gültig und jederzeit widerrufbar. Der Erlaubniskarte berechtigt nur zum Betreten der darauf angegebenen Bereiche.

- f. Die Erlaubniskarte ist ein Erkennungszeichen und sichtbar zu tragen.
- g. Für Kurzbesuche von Personen oder Stellen, welche sich innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes befinden, kann der Zivilflugplatzhalter temporäre Erlaubniskarten ausstellen.
- h. Wenn der Bedarf des Betretens von nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes entfällt oder die Gültigkeitsfrist erreicht ist, muss die Erlaubniskarte unverzüglich an die Ausgabestelle zurückgegeben werden.
- i. Der Zivilflugplatzhalter behält sich das Recht vor, bei festgestelltem Missbrauch die ausgegebene Erlaubniskarte einzuziehen.
- j. Ausgestellte Erlaubniskarten befreien den Inhaber nicht von der Beachtung der zollrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen.
- k. Der Verlust oder Diebstahl der Erlaubniskarte ist unverzüglich der Ausweisstelle des Zivilflugplatzhalters zu melden.

3.2.4.8. Die von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. erstellte Airsideordnung regelt das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes und hat für alle Erlaubniskartenbenützer verbindliche Gültigkeit.

- a. Das Betreten oder Befahren von Umfahrungsstraße, Rollgassen, Rollwegen oder Pisten (und Sicherheitsstreifen) bedarf der Genehmigung durch die Flugplatzbetriebsleitung.
- b. Die Genehmigung wird - sofern eine dienstliche Notwendigkeit besteht - erteilt und kann jederzeit von der Flugplatzbetriebsleitung ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- c. Zur Erlangung der Kenntnisse über die geltenden Bestimmungen gem. ZFBO 2024 müssen betroffene Personen beim Zivilflugplatzhalter kostenpflichtige Erst- und Wiederholungsschulungen besuchen und die dazugehörigen Prüfungen ablegen.
- d. Die diesbezüglichen Regeln und Verfahren werden vom Zivilflugplatzhalter gesondert publiziert und haben verbindliche Gültigkeit.
- e. Die Einholung der erforderlichen Verkehrsfreigabe erfolgt über die Flugplatzbetriebsleitung oder - bei besonders geschulten Personen (z. B. Winterdienst, Mähfahrzeug, Kehrmaschinen, LFZ-Schlepper) - direkt bei der Flugplatzkontrollstelle.

Der Personen- und Fahrzeugverkehr auf den Abstellflächen für Luftfahrzeuge darf aus Gründen der Sicherheit ausschließlich unter Beachtung der markierten Straßen erfolgen.

3.2.4.9. Passieren von Zonengrenzen
Ausgenommen besetzter Kontrollstellen ist nach Durchschreiten oder Durchfahren eines sich automatisch schließenden Tores dessen Schließung abzuwarten. Bei den nicht automatisch schließenden Toren hat sich der Benutzer zu vergewissern, dass der Durchgang bzw. die Durchfahrt nach dem Passieren geschlossen ist. Der Besitzer der Zugangs- oder Zufahrtberechtigung ist dafür verantwortlich, dass keine unberechtigten Personen oder Fahrzeuge mit ihm die Tore passieren.

3.2.5. **Betrieb von Bodenfahrzeugen auf nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes (§ 31 ZFBO 2024)**

3.2.5.1. Das Befahren der Flächen der nicht allgemein zugänglichen Teile des Klagenfurt Airport ist nur mit Genehmigung des Zivilflugplatzhalters gestattet. Diese Genehmigung wird mittels Zuteilung einer Fahrzeugvignette - für kurzfristige Fahrten durch Ausstellung einer befristeter Fahrzeugvignette - die gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen ist, erteilt.

Zusätzlich ist allenfalls die Absolvierung eines Vorfeldführerscheinkurses beim Zivilflugplatzhalter erforderlich.

- 3.2.5.2. Das Betreten und Befahren sowie das Verlassen der nicht allgemein zugänglichen Teile des Zivilflugplatzes ist nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gestattet. Nicht allgemein zugängliche Teile des Zivilflugplatzes - insbesondere die vorfeldseitig gelegenen Teile - dürfen nur so lange und insoweit betreten oder befahren werden, als dies mit Rücksicht auf den Zweck des Betretens oder Befahrens erforderlich ist.
- 3.2.5.3. Das Befahren der Bewegungsflächen ist nur mit Genehmigung des Zivilflugplatzhalters gestattet. Diese Genehmigung wird nach Vorlage der notwendigen Unterlagen (z. B. Zulassungsschein, allenfalls Versicherungsbestätigung, Airsideschulung, Vorfeldführerschein) durch Zuteilung einer Fahrzeugvignette mit der Fahrzeugnummer nur für solche Fahrzeuge erteilt, die für den Flugbetrieb (Luftfahrzeugversorgung) unmittelbar erforderlich sind. Die Fahrzeugvignette muss für die Kontrollorgane gut sichtbar im Fahrzeug dauerhaft angebracht werden, eine Verwendung einer ausgefolgten Vignette für verschiedene Fahrzeuge ist nicht gestattet.
- 3.2.5.4. Fahrzeugvignetten sind in begründeten Fällen in der Sicherheitszentrale bzw. Ausweisstelle zu beantragen, vom Airside Operations Manager zu genehmigen und werden gegen Ersatz der vom Zivilflugplatzhalter festgesetzten Kosten durch den Antragsteller, wenn notwendig auch nach der Belehrung gem. ZFBO 2024, ausgestellt.
- 3.2.5.5. Der Zivilflugplatzhalter behält sich das Recht vor, Anträge auf Zuweisung einer Vorfeldvignette unbegründet abzulehnen bzw. bei festgestelltem Missbrauch oder Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen die ausgefolgte Vignette einzuziehen.
- 3.2.5.6. **Vorfeldführerschein**
Für das Befahren der Bewegungsflächen außerhalb der Betriebsstraße ist – neben dem Erhalt einer Fahrzeugvignette – auch eine Berechtigung in Form eines Vorfeldführerscheines nachzuweisen. Der Vorfeldführerschein ist nur in Verbindung mit einer Erlaubniskarte gültig. Die Absolvierung einer entgeltlichen Schulung beim Zivilflugplatzhalter ist unbedingte Voraussetzung für den Erhalt eines Vorfeldführerscheins. Zu Schulungsterminen und Kosten gibt die Personalabteilung (Schulungskoordinatorin Frau Claudia Egger, DW 223) Auskunft.
- 3.2.5.7. Werden Fahrzeuge auf dem Flughafen verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit sowie für einen umfassenden Versicherungsschutz seines Fahrzeuges verantwortlich. Auf die in Bestimmungen des § 31 ZFBO 2024 festgelegte Betriebssicherheit und Kennzeichnungspflicht von Bodenfahrzeugen wird besonders hingewiesen.
- 3.2.5.8. Die Bestimmungen der StVO in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für den Verkehr auf den nicht allgemein zugänglichen Flächen des Klagenfurt Airport.
- 3.2.5.9. Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt und eines geordneten Flugplatzbetriebes gelten zusätzlich folgende, der Anwendung der StVO vorgehende, Sonderregeln:
- a) Die von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. erstellte Airsideordnung regelt das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes und hat für alle Flughafenbenutzer verbindliche Gültigkeit.
 - b) Sämtliche Unfälle und Sachbeschädigungen sind unverzüglich der

Flugplatzbetriebsleitung (Durchwahl 245), bei Personenschäden auch der Polizei (Durchwahl 133) zu melden. Die Unfallbeteiligten und -zeugen müssen bis zum Eintreffen des Airside Duty Managers - sowie gegebenenfalls der Polizei - an der Unfallstelle verbleiben. Ist den Zeugen ein Verbleiben an der Unfallstelle nicht möglich, so haben sie sich unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes bei der Flugplatzbetriebsleitung zu melden. Die Unfallendlage ist in jedem Fall beizubehalten.

- c) Geschwindigkeitsüberschreitungen können vom Zivilflugplatzhalter mit geeigneten technischen Einrichtungen gemessen und geahndet werden.
- d) Bodenfahrzeuge, die innerhalb des nicht allgemein zugänglichen Bereiches entgegen Halte- oder Parkvorschriften, oder auf Flächen, die nicht der Abstellung von solchen Fahrzeugen gewidmet sind, abgestellt sind (z. B. Grünflächen, vor Hangars) oder deren Halter nicht festgestellt werden kann (z. B. mangels behördlichen Kennzeichens), können, auch wenn keine Verkehrsbehinderung vorliegt, kostenpflichtig entfernt werden, ohne dass den Zivilflugplatzhalter in diesem Zusammenhang eine Verwahrungsverpflichtung trifft.
- e. Der Zivilflugplatzhalter kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem behördlichen oder internen Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach diesen Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen. Kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann.

3.2.6. Lagerung und Transport gefährlicher Güter

3.2.6.1. Für An- und Abtransport, Lagerung, Be- und Entladung sowie für den Transport gefährlicher Güter auf dem Klagenfurt Airport sind die entsprechenden internationalen Bestimmungen sowie die nationalen Gesetze und Verordnungen (z. B. ADR, VbF, VEXAT IATA Dangerous Goods Regulations) zu beachten.

3.2.6.2. Die Lagerung sowie der Transport gefährlicher Güter innerhalb des Flughafenareals bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Zivilflugplatzhalters. Zu diesem Zweck muss eine rechtzeitige Verständigung des Zivilflugplatzhalters erfolgen, um entsprechende Vorkehrungen, wie beispielsweise gesonderte Abstellplätze für das LFZ, Absperrungen oder Benachrichtigungen der Sicherheitsbehörden vornehmen zu können.

3.2.7. Verunreinigung und Umweltschutz

3.2.7.1. Verunreinigungen, die insbesondere bei Abstellung, Unterstellung oder Arbeiten entstehen, müssen vom Verursacher sofort beseitigt oder deren Beseitigung über den Airside Duty Manager beantragt werden. Das Verschütten von Betriebsstoffen sowie das Überlaufen von Treibstoffen muss unverzüglich der Flugbetriebsleitung oder der Flughafenfeuerwehr bekanntgegeben werden, die weitere Maßnahmen einleiten.

3.2.7.2. Bei verschütteten Treibstoffen ist darauf zu achten, dass in Treibstoffpfützen oder in deren unmittelbarer Nähe stehende Fahrzeuge oder motorbetriebene Geräte nicht herausgefahren, sondern nur herausgeschoben oder gezogen werden (Explosionsgefahr!). Verbrennungskraftmotoren sind sofort abzustellen.

3.2.7.3. In Abwassereinläufe (Kanäle) oder Wasserläufe darf nur Schmutzwasser ohne Rückstände von Betriebsstoffen oder Chemikalien eingelassen werden. Andere Flüssigkeiten, wie chemisch verunreinigtes Wasser, Öle, Treibstoffe usw. müssen in geeigneten Behältern gesammelt und bis zum Abtransport nach den Weisungen der Flughafenfeuerwehr gelagert werden.

3.2.7.4. Bei Tiertransporten dürfen Fäkalien nicht ausgeladen werden.

3.2.7.5. Beim Ablassen von Flüssigkeiten, wie z. B. Hydrauliköl, Treibstoff usw., aus Boden- und Luftfahrzeugen sind geeignete Behälter zu verwenden. Dies gilt auch für Wasser, wenn die Gefahr von Glatteisbildung besteht.

3.2.8. **Arbeiten am Flughafengelände**

3.2.8.1. Arbeiten am Flughafengelände dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zivilflugplatzhalters erfolgen. Der Zivilflugplatzhalter beantragt die allenfalls erforderlichen luftfahrtbehördlichen Bewilligungen gemäß LFG und ZFBO 2024 und veranlasst die allenfalls notwendigen luftfahrtbehördlichen Verlautbarung (NOTAM usw.) bzw. Maßnahmen (z. B. Brandschutz). Für die Genehmigung von bewilligungspflichtigen Arbeiten muss eine Vorlaufzeit von bis zu sechs Wochen eingerechnet werden. Geräte, Materialien usw. müssen derart gelagert und die Arbeiten derart durchgeführt werden, dass Gefährdungen oder Störungen des Flugplatzbetriebes oder Flugbetriebes vermieden werden.

3.2.8.2. Arbeiten, welche die Auslösung der Brandmeldeanlage hervorrufen könnten, dürfen erst begonnen werden, wenn die Brandmeldeanlage im betreffenden Teil deaktiviert wurde. Die Deaktivierung ist bei der Flugplatzbetriebsleitung zu veranlassen. Das Ende der Arbeiten ist der Flugplatzbetriebsleitung bekannt zu geben. Für Arbeiten, die sich über mehrere Werktage erstrecken, ist täglich eine erneute Deaktivierung zu veranlassen. Vor Betriebsschluss (siehe aktuelle Betriebszeiten!) werden aus Sicherheitsgründen alle deaktivierten Schleifen aktiviert. Kosten für Alarme sind vom Verursacher zu tragen, wenn diese Regelung nicht eingehalten wird. Auf die Bestimmungen der Brandschutzordnung wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

3.2.9. **Verbot von Alkohol, Drogen oder sicherheitsbeeinträchtigender Medikamente**

3.2.9.1. Die Bestimmung gilt für folgende Personen (Airside und Landside):

- Personen mit Tätigkeiten für den Betrieb des Flugplatzes
- Personen, welche Abfertigungsdienstleistungen von LFZ durchführen
- Personen des Such- und Rettungsdienstes
- Personen, die mit Brandbekämpfung betraut sind
- Personen mit Tätigkeiten an flugplatzbetrieblichen Anlagen und Flächen
- Personen involviert in die operative Leitung des Flugplatzes
- Fahrzeuglenker und unbegleitete Personen auf den Bewegungsflächen oder sonstigen Betriebsflächen des Flugplatzes
- Personen in Ausübung der uneingeschränkten VO-Zutrittsberechtigung auf ihrer Flughafenerlaubniskarte

3.2.9.2. **Einnahmeverbot und Grenzwert**

Die in Punkt 3.2.9.1. angeführten Personen dürfen sich nicht in einem durch Alkohol, Drogen oder sicherheitsbeeinträchtigender Medikamente beeinträchtigten Zustand

befinden. Die Einnahme von Alkohol, Drogen bzw. sicherheitsbeeinträchtigender Medikamente während der Dienstzeit und Pausen ist daher strengstens untersagt.

Der Alkoholgehalt der Atemluft oder des Blutes darf nicht höher als 0,1 Promille sein.

3.2.9.3. Kontrolle

Mitarbeiter der Flugplatzbetriebsleitung bzw. die vom Zivilflugplatzhalter dafür Beauftragten sind berechtigt, bei den unter Punkt 3.2.9.1. angeführten Personen die Einhaltung der in Punkt 3.2.9.2. angeführten Bestimmungen mittels geeigneter Maßnahmen (z. B. Atemalkoholmessgerät) zu überprüfen bzw. von externen Stellen (z. B. Amtsarzt) überprüfen zu lassen.

Wer zu einer derartigen Überprüfung aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

3.2.9.4. Sanktionen

Bei Missachtung der in den Punkten 3.2.9.2. ff angeführten Bestimmungen, sind die Beauftragten der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. berechtigt

- a) eine kostenpflichtige Nachschulung anzuordnen,
- b) für bestimmte Teile des Zivilflugplatzes ein zeitlich befristetes oder permanentes Wegweisungs- bzw. Betretungsverbot auszusprechen,
- c) die Erlaubniskarte und/oder die Fahrzeugvignette sowie den Vorfeldführerschein temporär oder permanent zu entziehen.

3.3. LANDUNG UND ABFLUG VON LUFTFAHRZEUGEN EINSCHLIEßLICH DEREN BEWEGUNG AUF BEWEGUNGSFLÄCHEN

3.3.1. Landung und Abflug

3.3.1.1. Die Benützung des Klagenfurt Airport unterliegt den in Kapitel 3 festgelegten Tarifen und Entgelten (GEBÜHRENORDNUNG), die, sofern keine abweichenden Vereinbarungen mit der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. getroffen wurden, nach der Landung vor dem Abflug am Info-Schalter zu entrichten sind.

3.3.1.2. Auf die aktuell geltenden Lärmbeschränkungen wird hingewiesen. Die Einholung der erforderlichen Genehmigungen obliegt dem jeweiligen Luftfahrzeughalter/Operator.

3.3.2. Rollen und Rollhilfe (§ 13 ZFBO 2024)

3.3.2.1. Beim Rollen müssen die Roll-Leitlinien (GELB) eingehalten werden. Abweichungen sind nur mit Führung durch einen Einwinker bzw. beim Bewegen durch einen Luftfahrzeugschlepper und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig.

3.3.2.2. Das selbständige Rollen auf Abstellflächen darf nur mit der mindesterforderlichen Triebwerkskraft und im Schrittempo erfolgen.

3.3.2.3. Ankommende Luftfahrzeuge werden zu Abstellpositionen ab der KLU/ACG Zuständigkeitsgrenze durch Lotsen/Einwinker (FOLLOW-ME-CAR) des Zivilflugplatzhalters, gelotst.

3.3.2.4. Die Positionierung der ankommenden Luftfahrzeuge erfolgt auf Positionen durch die Lotsen/Einwinker unter Anwendung der international festgelegten und in den LUFTVERKEHRSREGELN (LVR) verlautbarten Signale.

- 3.3.2.5. Das Ein- und Ausrollen mit eigener Motorkraft in die bzw. aus den Hangars sowie auf Flächen, die nicht für das Rollen von Luftfahrzeugen vorgesehen sind, ist aus Sicherheitsgründen unzulässig.
- 3.3.2.6. Die Verantwortung in Hinblick auf die „wingtip clearance“ verbleibt zu jeder Zeit bei der Flugbesatzung.
- 3.3.2.7. Bei Pannen oder extrem schlechten Wetterbedingungen wird auf Verlangen des Piloten eine Rollhilfe durch Lotsen/Einwinker oder Schleppfahrzeug zur Verfügung gestellt, die während des Einsatzes mit der Flugplatzkontrollstelle (TWR) in Funkverbindung stehen.
- 3.3.3. **Zurückstoßen und Schleppen von Luftfahrzeugen**
- 3.3.3.1. Das Schleppen von Luftfahrzeugen erfolgt durch die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. Diesbezügliche Anforderungen sind an die Flugplatzbetriebsleitung zu richten. Ausgenommen sind Luftfahrzeuge, welche aufgrund ihres Gewichtes und ihrer Größe von Hand aus geschleppt bzw. gezogen werden können. Eine Genehmigung durch die Betriebsleitung ist für diesen Vorgang Voraussetzung.
- 3.3.3.2. Beim Schleppen eines Luftfahrzeuges durch die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. soll ein Beauftragter des Luftfahrzeughalters zur Überwachung des Schleppvorganges und Erteilung erforderlicher Schlepp- und Sicherungsmaßnahmen anwesend sein.
- 3.3.3.3. Beim Schleppen müssen Rolleitlinien und Sperrlinien beachtet werden.
- 3.3.4. **Benützung durch Militärluftfahrzeuge**
- 3.3.4.1. Der Klagenfurt Airport darf von Militärluftfahrzeugen unter den für Zivilluftfahrzeuge geltenden selben Bedingungen benützt werden.
- 3.3.4.2. Für die Abstellung von Militärluftfahrzeugen außerhalb des militärischen Bereiches werden die Abstellflächen vom Zivilflugplatzhalter zugewiesen.
- 3.3.4.3. Sind für die Abstellung von Militärluftfahrzeugen besondere Umstände zu berücksichtigen, z.B. Einsatzflüge gemäß § 145 LFG, Bewachung, Bewaffnung usw., sind diese Abstellungen und/oder Unterstellungen vorher mit dem Airside Duty Manager abzusprechen, wobei die Belange oder Sicherheit der Zivilluftfahrt, insbesondere des Linien- und Bedarfsverkehrs, zu berücksichtigen sind.
- 3.3.4.4. Überdies gilt das „Koordinationsabkommen zwischen ACG – KFBG – Militär“ als verbindliches Dokument für die Benützung des Flugplatzes durch Militärluftfahrzeuge.
- 3.3.5. **Besondere Luftfahrzeugtypen und Flugbetriebsarten**
- 3.3.5.1. Hubschrauber
Für An- und Abflüge von Hubschraubern stehen am Klagenfurt Airport die Instrumentenstart- und Landebahn 10L/28R und die Graspiste 10R/28L zur Verfügung. Abstellplätze werden jeweils durch die Flugplatzbetriebsleitung zugewiesen. Flugbewegungen des BM.I werden auf den dafür vorgesehenen Positionen (Helipositions/Vorfeld) abgestellt.
- Militärische Hubschrauber werden, soweit Flächen verfügbar sind, auf dem Military Apron

vor dem Bundesheerhangar abgestellt.

3.3.5.2. Motorsegler

Für Motorsegler bestehen außer den luftfahrtbehördlichen Bestimmungen hinsichtlich des Flugbetriebes mit oder ohne laufenden Motor keine Beschränkungen. Motorsegler mit abgestelltem Motor sollen ausschließlich die Graspiste benützen.

3.3.5.3. Luftfahrzeuge mit Bremsfallschirm

Das Auslösen von Bremsschirmen bei der Landung wird seitens der Flugplatzkontrollstelle (TWR) an die Flugplatzbetriebsleitung weitergeleitet, die unverzüglich für die Einholung des Bremsschirmes sorgt. Sofern möglich, sollen Bremschirme erst nach Verlassen der Piste ausgeklinkt werden.

3.3.5.4. Segelflugzeuge

Der Segelflugbetrieb ist an die Freigaben und Auflagen der Flugplatzkontrollstelle (gemäß „Koordinationsverfahren ACG/ATM TERM – KFBG – Segelflieger -Fallschirmspringer“) gebunden. Die für den Schulbetrieb oder Segelflugbetrieb zuständigen Körperschaften bzw. Vereine müssen eine verantwortliche Aufsichtsperson benennen, die der Flugplatzkontrollstelle und der Flugplatzbetriebsleitung bekannt gegeben werden muss. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat während des Betriebs auf das Einhalten der Luftfahrt-Rechtsvorschriften und der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen zu achten. Der Segelflugbetrieb ist im südlichen Bereich des Flugplatzes durchzuführen.

3.3.5.5. Fallschirmabsprünge

Fallschirmabsprünge – außer Notabsprünge – sind an die Freigabe durch die Flugplatzkontrollstelle (gemäß „Koordinationsverfahren zwischen ACG/ATM TERM KFBG – Segelflieger – Fallschirmspringer“) gebunden. Die Einholung der Springer und Fallschirme liegt in der Verantwortung der Fallschirmspringer wobei die Bestimmungen der ZFBO 2024 und der LVR beachtet werden müssen. Der Fallschirmspringerbetrieb ist im südlichen Bereich des Flugplatzes durchzuführen. Sprünge dürfen ausnahmslos nur auf dem in der AIP veröffentlichten Sprungkreis durchgeführt werden.

3.3.5.6. Freiballone Lenkluftschiffe und Ultra-Lights

Freiballone, Lenkluftschiffe und Ultra-Lights dürfen nur mit durchgehender Funkverbindung zur Flugplatzkontrollstelle und mit gültigem Flugplan bzw. Fahrtanmeldung durchgeführt werden.

3.3.5.7.

Drohnen, Modellflüge, Fesselballone, Drachen und größere Anzahl von Kleinluftballonen
Der Betrieb von Modellflügen und das Steigenlassen von Fesselballonen, Drachen und größerer Anzahl von Kleinluftballonen ist am Klagenfurt Airport verboten. Der Betrieb von Drohnen ist an die Freigaben und Auflagen der Flugplatzkontrollstelle gebunden und nur nach Abstimmung mit der Flugplatzkontrollstelle und der Flugbetriebsleitung gestattet.

3.3.5.8. Ausbildungsflüge

Ausbildungsflüge sind vorab und zeitgerecht mit der Flugplatzkontrollstelle zu koordinieren (IFR-Trainingsflüge) und sollen während der verlaublichen Spitzenzeiten (peak hours) nicht durchgeführt werden.

3.3.5.9.

Bewegungsunfähige und verunfallte Luftfahrzeuge im Flugplatzrettungsbereich sind so rasch wie möglich zu entfernen. Für die Bergung und raschestmögliche Entfernung von bewegungsunfähigen oder verunfallten Luftfahrzeugen im Flugplatzrettungsbereich sind

der Luftfahrzeughalter bzw. seine Beauftragten verantwortlich. Vor der Entfernung verunfallter Luftfahrzeuge ist in jedem Fall die Freigabe durch die Flugunfallkommission abzuwarten.

- 3.3.5.10. Der Zivilflugplatzhalter ist berechtigt, die Bergung von Luftfahrzeugen am Flugplatz bzw. im Flugplatzrettungsbereich auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten durchzuführen oder zu veranlassen. Der Zivilflugplatzhalter haftet in allen Fällen nur für Schäden, die vom Zivilflugplatzhalter oder dessen Beauftragten und Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, jedoch nicht, wenn deren Herbeiführung im Rahmen der Bergungstätigkeit zu erwarten ist.
- 3.3.5.11. Soweit am Flugplatz verfügbar, werden bei Bergungsarbeiten durch den Zivilflugplatzhalter Fachkräfte des Luftfahrzeughalters beigezogen. Die Luftfahrzeughalter sind eingeladen, derartige Fachkräfte im Voraus dem Zivilflugplatzhalter namhaft zu machen, um in Notfällen Verzögerungen zu vermeiden. Auch können zwischen Luftfahrzeughalter und Zivilflugplatzhalter hinsichtlich der Bergung von Luftfahrzeugen gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

3.4. AB- UND UNTERSTELLEN VON LUFTFAHRZEUGEN

3.4.1. Die Zuweisung der Abstellplätze erfolgt durch die Flugplatzbetriebsleitung. Sind bei der Abstellung besondere Umstände zu berücksichtigen, z.B. das Verladen sperriger, besonders schwerer oder gefährlicher Güter, können mit der Flugplatzbetriebsleitung bestimmte Abstellplätze vereinbart werden. Das Abstellen und Unterstellen begründet keine Verwahrungs- oder Bewachungsverpflichtung des Luftfahrzeuges und der darin gelagerten Gegenstände und Fahrnisse durch die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. Bewachungsverträge können unmittelbar mit dem Zivilflugplatzhalter geschlossen werden (Kontakt Sicherheitsdienstleistungen, Herr Michael Stonitsch, DW 361).

3.4.2. Die Sicherung abgestellter Luftfahrzeuge liegt in der Verantwortung des jeweiligen Piloten. Darüber hinaus ist eine Vereinbarung mit der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. über die Abstellung des Luftfahrzeuges und der damit verbundenen Sicherungsaufgaben (wie z.B. Verankern bei Schlechtwetter etc.) zu unterzeichnen. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. übernimmt die Sicherung (Unterbringung im Hangar) nur über ausdrücklichen Auftrag des Piloten oder des Luftfahrzeughalters unter Verrechnung der in der Gebührenordnung ausgewiesenen Tarife und Entgelte.

Bei abgestellten Luftfahrzeugen sind von der Besatzung die vorgesehenen Sicherungen (z. B. Triebwerksabdeckungen, Propeller/Fahrwerksverriegelungen = Lockingpin usw.) anzubringen.

3.4.3. Die Hangars dienen ausschließlich zur Unterstellung von Luftfahrzeugen. Die Einstellung von Luftfahrzeugen umfasst nicht die Verpflichtung des Zivilflugplatzhalters zur Bewachung und Verwahrung des Luftfahrzeuges und von im Luftfahrzeug gelagerten Fahrnissen und Gegenständen. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. haftet für Beschädigungen des Luftfahrzeuges insoweit, als dass Schäden nachweislich durch ihr Verschulden oder das ihrer Arbeitnehmer oder Beauftragten entstanden sind. Für durch Dritte verursachte Schäden wird nicht gehaftet. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. haftet nicht für höhere Gewalt, wie Feuer und dergleichen oder andere außerhalb ihrer Einflussphäre liegenden Ursachen, wie Versagen technischer Einrichtungen (Licht, Heizung, Feuerlöscher, Wasser etc.). Über Aufforderung des Zivilflugplatzhalters ist eine schriftliche Vereinbarung über die Hangarierung abzuschließen. Die Abstellung oder Überholung von Kraftfahrzeugen in den Hangars ist nicht zulässig. Für die Unterstellung von Luftfahrzeugen in Hangars, welche nicht der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. gehören, ist mit dem jeweiligen Hangarbetreiber ein gesondertes Abkommen zu schließen. Grundsätzlich gelten aber die Bestimmungen der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. sinngemäß.

3.4.4. Soweit Unterstellplätze vorhanden sind, können kurzfristige oder langfristige Unterstellungen bei der Flugplatzbetriebsleitung bzw. beim jeweiligen Hangarbetreiber beantragt werden. Bei Platzmangel haben Dauerhangarierungen Vorrang.

3.4.5. Die Aufsicht über die Hangars und der davor befindlichen Abstellflächen, soweit diese nicht zur Gänze vermietet sind, obliegt der Flugplatzbetriebsleitung. Das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen, die Betätigung der Hangartore, die Verwendung der Flugplatzgeräte darf nur durch Personal der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. erfolgen, ausgenommen es bestehen spezielle Vereinbarungen in schriftlicher Form. Eine ordnungsgemäße Sicherung der Luftfahrzeuge bis zum Zeitpunkt der Einstellung obliegt dem verantwortlichen Piloten.

- 3.4.6. Die Abstellflächen bzw. Betriebsstraßen unmittelbar vor den Hangars müssen von Fahrzeugen und Geräten aller Art freigehalten werden, um das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht zu behindern oder diese zu gefährden.
- 3.4.7. Alle Benützer der Hangars und der Abstellflächen sind in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, von ihnen verursachte oder wahrgenommene Schäden an Luftfahrzeugen gemäß § 136 LFG zu melden und auch der Flugplatzbetriebsleitung bekannt zu geben. Festgestellte Hangarierungsschäden sind unbedingt vor Abflug zu melden, da ansonsten keine Anerkennung eines Schadens erfolgen kann.
- 3.4.8. Für Schäden, die durch eigenmächtiges Handeln des Luftfahrzeughalters oder seiner Beauftragten verursacht werden, wird keine Haftung übernommen. Dem Luftfahrzeughalter obliegt der Beweis, dass ihn, seine Beauftragten, seine Passagiere oder sonstige Personen, denen er den Zutritt ermöglicht hat, kein Verschulden trifft.
- 3.4.9. Eine Haftung der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. für das Verhalten ihrer Bediensteten besteht nur, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden. Für durch Dritte verursachte Schäden übernimmt die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. keine Haftung. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. haftet zudem nicht für höhere Gewalt, wie Feuer, Krieg, Terror usw. oder andere, außerhalb ihrer Einflussphäre liegende Ursachen, wie Versagen technischer Einrichtungen (Licht, Heizung, Feuerlöscher etc.). Folgekosten, wie Flugausfälle oder Verdienstentgang, werden nicht erstattet.
- 3.4.10. Arbeiten im Hangar, die Personen oder abgestellte Luftfahrzeuge gefährden könnten, sind ausnahmslos untersagt. Hierzu gehören insbesondere das Löten, Schweißen, Hantieren mit Feuer oder offenem Licht, das Laden von Batterien, das Lackieren mit feuergefährlichen Lacken etc. Derartige Arbeiten dürfen nur in den dafür genehmigten Bereichen erfolgen. Können Arbeiten an Luftfahrzeugen nur im Hangar durchgeführt werden, sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten und in jedem Falle das Einvernehmen mit der Flugplatzbetriebsleitung herzustellen. Die Benützung der Versorgungsquellen (Strom, Wasser usw.) unterliegt einer entsprechenden Vereinbarung mit der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H.
- 3.4.11. Der Zutritt in den Hangarbereich ist im Interesse der Luftfahrzeughalter nur Personen mit entsprechender, von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. ausgestellter Erlaubniskarte gestattet. Das Mitnehmen von Begleitpersonen ist an die Zustimmung der Flugplatzbetriebsleitung gebunden.
- 3.4.12. Die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen in zur Gänze vermieteten Anlagen und dazugehörigen Flächen obliegen dem Mieter bzw. Pächter.

3.5. LAUFENLASSEN VON LUFTFAHRZEUGTRIEBWERKEN (§ 37 ZFBO 2024)

- 3.5.1. Zusammenstoß-Warnlichter von Luftfahrzeugen mit Strahlantrieb sind unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke ein- und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Je nach technischen Möglichkeiten ist diese Handhabung auch für Propellerflugzeuge durchzuführen.
- 3.5.2. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Piloten oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.
- 3.5.3. Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- 3.5.4. Auf den LFZ-Abstellflächen dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nur auf die unbedingt erforderlichen Drehzahlen gebracht werden. Triebwerksprobeläufe mit Leerlaufdrehzahl müssen vom Airside Duty Manager genehmigt werden.
- 3.5.5. Das Abbremsen (Magnetcheck) von Luftfahrzeug-Triebwerken vor dem Abflug soll grundsätzlich am Rollhalt vor der Piste erfolgen.
- 3.5.6. Andere Triebwerksprobeläufe sind - soweit diese nicht auf Prüfständen erfolgen können - bezüglich des Standortes des Luftfahrzeuges sowie der Durchführungszeit mit dem Airside Duty Manager zwecks allfälliger Vorkehrungen und allfällig notwendigem Einvernehmen mit der Flugplatzkontrollstelle jeweils zu vereinbaren. Die Bereitstellung eines Standortes für einen Prüflauf mit mehr als Leerlaufleistung kann nicht garantiert und darf nur auf der Start- und Landebahn durchgeführt werden.
- 3.5.7. Das Laufenlassen von APU's auf dem Vorfeld für die Allgemeine Luftfahrt ist aus Lärmschutzgründen für die Dauer von 30 Minuten vor Abflug/nach Ankunft begrenzt.

3.6. VERSORGUNG VON LUFTFAHRZEUGEN MIT BETRIEBSSTOFFEN

- 3.6.1. Die Versorgung der Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen erfolgt unmittelbar durch die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. Die Treibstoffversorgung erfolgt mit Tankfahrzeugen:

AVGAS	7.000 l	(1 x 100 l/min.)
JET A 1	20.000 l	(1 x 1000 l/min.)
	20.000 l	(1 x 1000 l/min.)

3.6.2. **Betriebsstoff-Versorgungszeiten:**

Betriebsstoffe sind ganzjährig wie folgt verfügbar:

- MO bis FR jeweils 05:45 Uhr loc bis 23:30 Uhr loc
- SA jeweils 05:45 Uhr loc bis 22:00 Uhr loc
- SO jeweils 07:00 Uhr loc bis 23:30 Uhr loc

Außerhalb dieser Zeiten nur gegen Voranmeldung bis 20:00 Uhr über die Flugplatzbetriebsleitung (+43 463/41 500 – 245). Da die Betriebszeiten abweichen können, hat sich der Nutzer über Änderungen informiert zu halten.

- 3.6.3. Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Be- und Enttankung haben die Betriebsstofffirma und der Luftfahrzeughalter bzw. deren Beauftragte zu sorgen. Auf Verlangen leistet die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. (Anmeldung bei der Flugplatzbetriebsleitung) Brandschutz am Luftfahrzeug sofern kein anderer Bereitschaftsfall der Betriebsfeuerwehr gegeben ist. Bei Verschütten von Betriebsstoffen ist unverzüglich die Flugplatzbetriebsleitung zu verständigen, welche die notwendigen Reinigungsarbeiten veranlasst.
- 3.6.4. Eigenbetankungen von Luftfahrzeugen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des Zivilflugplatzhalters.

3.7. ZIVILFLUGPLATZBODENABFERTIGUNG

- 3.7.1. **Grundsätzlich gilt für die Zivilflugplatzbodenabfertigung:**
Die Blockzeiten sind der Luftfahrzeuggröße entsprechend zwischen dem jeweiligen Luftfahrzeughalter bzw. Luftverkehrsunternehmen und der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. festzulegen. Die Reihenfolge der nichtbehördlichen Abfertigung der oben erwähnten Abfertigungszeiten erfolgt nach folgender Priorisierung:
- a. Luftfahrzeuge aller Versionen im Linienverkehr mit max. 15 Minuten Abweichung von der Zeitenlage
 - b. Luftfahrzeuge aller Versionen im Linienverkehr bei Verspätungen von mehr als 15 Minuten
 - c. Luftfahrzeuge aller Versionen im Bedarfsverkehr mit max. 15 Minuten Abweichung von der Zeitenlage
 - d. Luftfahrzeuge aller Versionen im Bedarfsverkehr bei Verspätungen von mehr als 15 Minuten
- 3.7.2. Nutzer, die keine eigene Abfertigung am Klagenfurt Airport einrichten, müssen diese der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. übertragen. In diesen Fällen ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Luftfahrzeughalter und der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. abzuschließen. Liegt keine Vereinbarung vor, so gelten die Bestimmungen der Entgeltordnung der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. Für die Bezahlung der Entgelte haften das flugdurchführende Unternehmen, bei Luftfahrzeugen des gewerblichen Luftverkehrs bzw. der flugdurchführende Pilot, der Nutzer, der Halter, der Eigentümer und im Falle von Linienflügen der Code-Share-Partner solidarisch für die Entrichtung der Abfertigungsentgelte.
- 3.7.3. **Verkehrsabfertigung (Traffic Handling):**
Für die Verkehrsabfertigung ist ein Abfertigungsgebäude mit allen für den internationalen Luftverkehr notwendigen Einrichtungen verfügbar.
- 3.7.4. **Vorfeldabfertigung (Ramp Handling):**
Den Anforderungen und dem Verkehrsaufkommen entsprechend sind bei der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. Vorfeldgeräte für alle derzeit im internationalen Luftverkehr üblichen bzw. auf dem Klagenfurt Airport zulässigen Luftfahrzeugtypen verfügbar. Im Bedarfsfall werden für außergewöhnliche Verladungen nach vorheriger Vereinbarung Spezialgeräte zu den ortsüblichen Taxen bereitgestellt. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. stellt auf Anforderung das aufgelegte „Verzeichnis der Flughafengeräte (AIRPORT EQUIPMENT)“ zur Verfügung, welches bei der

Flugplatzbetriebsleitung eingesehen werden kann. Ankommende Piloten können entsprechende Aufträge auch unmittelbar den Einwinkern übergeben, ansonsten ist die Flugplatzbetriebsleitung zuständig.

3.7.5. **Frachtabfertigung (Cargo Handling)**

Informationen über Frachtmöglichkeiten am Klagenfurt Airport erhalten Sie unter der Rufnummer der Flugplatzbetriebsleitung +43 463/41 500 - 245.

3.7.6. Sofern zwischen den Vertragspartnern nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten für sämtliche Bodenabfertigungsdienstleistungen in Bezug auf Haftung die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

3.8. SELBSTABFERTIGUNG

3.8.1. Gemäß § 3 Abs 1 in Verbindung mit § 15 FBG ist am Klagenfurt Airport Selbstabfertigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Der Nutzer darf sich zur Ausübung der Abfertigungsleistungen nicht Dritter oder Subagenten bedienen. Der Beginn bzw. das Ende der Selbstabfertigung ist gemäß § 3 Abs 4 FBG dem Leitungsorgan 90 Tage vor Beginn der Flugplanperiode, in der mit der Selbstabfertigung begonnen bzw. diese beendet werden soll, mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen.

3.8.2. Nutzer, welche keine eigene Abfertigung am Klagenfurt Airport einrichten, müssen diese der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. übertragen. In diesen Fällen ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Luftfahrzeughalter und der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. abzuschließen. Die Abfertigung erfolgt gemäß dieser Vereinbarung. Liegt keine Vereinbarung vor, gilt der Standard-IATA-Handlingvertrag i. d. j. g. F. als Leistungsgrundlage.

3.8.3. Selbstabfertiger haben entsprechend den Bestimmungen der §§ 5 und 10 FBG die Zentralen Infrastruktureinrichtungen sowie die sonstigen Einrichtungen des Klagenfurt Airport zu nutzen und hierfür das in der Gebührenordnung (Kapitel 4 der ZFBB) vorgesehene Entgelt zu entrichten.

3.8.4. Die Einrichtungen der zentralen Infrastruktur sind in der Anlage 1 der Gebührenordnung angeführt. Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. nach Maßgabe der oben genannten Anlage vorgehalten, verwaltet und betrieben. Die zentralen Infrastruktureinrichtungen sind von einem Selbstabfertiger gegen Entgelt zu nutzen.

3.8.5. Selbstabfertiger haben gemäß § 10 Abs 3 FBG und Art 16 Abs 3 der Richtlinie 96/67/EG über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft für die Nutzung der sonstigen Einrichtungen am Klagenfurt Airport an die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. ein Entgelt zu entrichten.

3.9. VERHÜTUNG VON UNFÄLLEN

3.9.1. **Brandverhütung und Brandschutz**

Der Zivilflugplatzhalter hat aufgrund der §§ 33ff ZFBO 2024 sowie des Kärntner Feuerwehrgesetzes eine BRANDSCHUTZORDNUNG erstellt. Die Brandschutzordnung kann bei der Flughafenfeuerwehr bezogen werden. Bei Baulichkeiten auf dem Flughafengelände

handelt es sich um „Bodeneinrichtungen“ im Sinne des LFG. Diese Gebäude fallen somit in die Zuständigkeit der Obersten Zivilluftfahrtbehörde.

Aus diesem Grund behält sich die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. das Recht vor, alle Räumlichkeiten und Bauten (auch wenn sie nicht im Eigentum der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. stehen bzw. vermietet sind) innerhalb der Zivilflugplatzgrenzen zum Zwecke des Brandschutzes zu kontrollieren.

- 3.9.1.1. Der Zivilflugplatzhalter unterhält an den mit rotem "Feuerlöscher Symbol" gekennzeichneten Stellen Feuerlöscher, die periodisch entsprechend den feuerpolizeilichen Vorschriften überprüft werden. In begründeten Fällen kann gegen gesondertes Entgelt die Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöschgeräte beim Zivilflugplatzhalter (Flughafenfeuerwehr) beantragt werden.
- 3.9.1.2. Rauchverbote sind durch Rauchverbotstafeln kundgemacht.
- 3.9.1.3. Auf dem Vorfeld, Bewegungsflächen und 45 m um ein LFZ bzw. um eine Tankanlage, in Hangars, Lagern sowie Fracht- und Unterstellräumen ist das Rauchen, das Entzünden oder Unterhalten eines Feuers (auch im Fahrzeug) und funkenbildende Tätigkeiten untersagt.
- 3.9.1.4. Ausnahmen bedürfen einer Sonderbewilligung durch die Flugplatzbetriebsleitung bzw. Feuerwehr.
- 3.9.1.5. Die Einhaltung des Rauchverbotes durch Fluggäste auf dem Weg zum oder vom Luftfahrzeug muss durch das begleitende Personal überwacht werden.
- 3.9.1.6. Brandgeruch oder sonstige Beobachtungen, die eine Brandgefahr vermuten lassen, sind unverzüglich der Flughafenfeuerwehr (DW. 122) zu melden.
- 3.9.1.7. Die Flughafenfeuerwehr überprüft periodisch alle Räume auf Einhaltung der Brandschutzordnung.
- 3.9.1.8. Die Lagerung feuergefährlicher Stoffe außerhalb der ordnungsgemäßen Verwahrung durch Werft- und Treibstofffirmen bedarf einer Erlaubnis der Flughafenfeuerwehr. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. behält sich eine Entsorgung unsachgemäß gelagerter feuergefährlicher Stoffe zum Zwecke des Brandschutzes zu Lasten des Verursachers vor.

Weitere Verhaltensmaßnahmen sind sowohl aus der BRANDSCHUTZORDNUNG als auch aus den hierfür vorgesehenen Anschlägen (Aushänge) zu ersehen.

3.10. SAFETY MANAGEMENT SYSTEM

- 3.10.1. Gemäß den internationalen Vorgaben der ICAO sowie der Vorgaben der EASA sind sämtliche Österreichischen Verkehrsflughäfen zur Implementierung und den Betrieb eines Safety Managements (SMS) verpflichtet.

Das Safety Management System am Flughafen Klagenfurt umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Safety Policy (Sicherheitsleitlinie KLU)
- Durchführung von Sicherheitsausschüssen (Safety Committees)
- Gefahrenidentifikation und Risikomanagement
- Berichtswesen zu sicherheitsrelevanten Vorkommnissen
- Untersuchung sicherheitsrelevanter Vorkommnisse
- Anpassen der Verfahren bei Änderung (Change Management)
- Schulung
- Festlegung von Sicherheitsstandards
- Fortlaufende Überwachung der Wirksamkeit des SMS
- Notfallplanung

- 3.10.1.1. Das Sicherheitsmanagementsystem der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. und die daraus resultierenden Sicherheitsstandards sind für alle am Flughafen tätigen Personen und Unternehmen verbindlich.
- 3.10.1.2. Die Einzelheiten und detaillierten Verfahren des Systems und die Integration der Unternehmen werden von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. separat vorgegeben.

3.11. RECHTSFOLGEN IM FALLE DER NICHEINHALTUNG DER ZFBB

- 3.11.1. Wer die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen des Klagenfurt Airport missachtet, kann jederzeit vom Zivilflugplatzhalter bzw. dessen Organen oder Beauftragten vom Klagenfurt Airport verwiesen werden.
- 3.11.2. Von Kontrollorganen festgestellte Verstöße oder wahrgenommene mangelhafte Kenntnisse können zu einer kostenpflichtigen Nachschulung führen.
- 3.11.3. Bei Störung bzw. Gefährdung des Betriebes oder bei Gefahr in Verzug sind Kontrollorgane befugt, die Berechtigung zum Betreten bzw. Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens sofort zu entziehen.
- 3.11.4. Bei wiederholten Verstößen ist der Zivilflugplatzhalter befugt, die Berechtigung zum Betreten bzw. Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens temporär oder permanent zu entziehen
- 3.11.5. Wer den einschlägigen Vorschriften zuwiderhandelt oder zuwiderzuhandeln versucht, kann vom Zivilflugplatzhalter bei der jeweils zuständigen Behörde angezeigt werden.
- 3.11.6. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für die sich aus den ZFBB für den Klagenfurt Airport ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Klagenfurt a. W.

4. GEBÜHRENORDNUNG

- gesondertes Dokument -

5. PLÄNE UND KARTEN

Sämtliche Pläne und Karten sind in der AIP LOWK unter https://eaip.austrocontrol.at/lo/250320/ad_2_lowk.htm in luftfahrtüblicher Weise verlautbart.

Der Zivilflugplatzhalter ist bemüht, sämtliche Pläne und Karten auf neuestem Stand zu halten.